3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

3.1 Pflanzbindung

Rechtsgrundlage : §§ 1 (5) u. 9 (1) 25 b BauGB u. § 10 (1) LBO.

3.11 Pfb 1 — Erhaltung bestehender Obstbäume u. Gehölze

Die im Lageplan besonders gekennzeichneten Obstbäume und Gehölze sind zu erhalten, bzw. bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

3.2 Pflanzgebot

3.21 Pfg 1 — Pflanzgebot (auf priv. u. öffentl. Fläche)

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen, sind mit Sträuchern und Laubbäumen dicht zu bepflanzen. Die Pflanzen sind dauernd zu unterhalten.
Zum Beispiel :

Laubbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winterlinde

Heistern u. Sträuchern Pflanzverband 1,25x1,25 m

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Ribes alpinum	Johannisbeere
Viburnum lantana	Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rose canina	Hundsrose

3.22 Pfg 2 — Pflanzgebot – Einzelbäume

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte der Bäume sind im Umkreis von 3,0 m veränderbar. Die Anzahl der Bäume ist verbindlich. Die Bäume müssen landschaftsgerecht und heimisch sein. Die nachfolgend aufgeführten Bäume werden dieser Forderung gerecht.

Aesculus Hypocastanum	Rosskastanie
Aesculus Baumannii	Kastanie
Aesculus carnea Briotii	Kastanie
Crategus	Apfeldorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphylla	Sommerlinde

sowie hochstämmige Obstbäume wie Kirsch-, Apfel- und Birnbaum.

3.23 Pflanzgebot

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB u. 25 b BauGB

Pro Grundstück ist mindestens ein hochwachsender Baum anzupflanzen, bzw. ein bereits vorhandener Baum zu erhalten.

Anmerkung zu 3.21, 3.22 u. 3.23

(andere artverwandte Bäume und Sträucher können ebenfalls gepflanzt werden.)

3.24 Verkehrsgrünflächen

Verkehrsgrünflächen sind als artenreiche, mit Gräsern und Kräutern bewachsene Pflanzendecke, im Sinne extensiver Naturwiesen auszubilden. Der Vegetationstyp ist standortabhängig.

3.25 Nicht überbaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke

Die Flächen sind mit Ausnahme der Stellplätze, entsprechend den Forderungen § 13 der LBO gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

3.26 Außenwandbegrünung durch Rankgewächse

3.261 Garagenanlagen

Freistehende Garagenanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Erdüberdeckte Flachdächer sind zu begrünen.

3.262 Transformatorenstationen

Freistehende Stationen sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Die Versorgungsflächen sind außerdem dicht mit Büschen einzugrünen.

Mögliche Rankgewächse :

zum Beispeil :

Hedera helix	Efeu
Polygonum aubertii	Knöterich
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Tricus spidata	Clematis
Kletterrosen od. Spalierobst	